

Anmeldung für den ersten Wahlgang (§ 29a GPR)

(Die Anmeldung muss bis spätestens **Freitag, 4. November 2022, 12.00 Uhr**, bei der Gemeindekanzlei eingegangen sein.)

Ersatzwahl für ein Mitglied des Gemeinderates für den Rest der Amtsperiode 2022 / 2025

Erster Wahlgang vom 18. Dezember 2022

Für den ersten Wahlgang schlagen die auf der Rückseite aufgeführten Stimmberechtigten (mindestens 10) vor als

Kandidat / Kandidatin:

Familienname	
Vorname	
Geburtsjahr	
Heimatort	
Strasse / Hausnummer	
Wohnort	

Partei oder Gruppierung, welche den Kandidaten / Kandidatin vorschlägt:

--

Wahlannahmeerklärung

Der/die Vorgeschlagene erklärt sich mit dem Wahlvorschlag für den obgenannten ersten Wahlgang einverstanden und erklärt unwiderruflich, eine allfällige Wahl anzunehmen.

Datum:

.....

Unterschrift:

.....

Empfangsbestätigung

Die Gemeindekanzlei bestätigt den Empfang dieser Anmeldung für den ersten Wahlgang.

Datum:

.....

Stempel und Unterschrift:

.....

Unterzeichner (mindestens 10, alle Angaben [Name, Geburtsdatum und Adresse] vom Unterzeichner resp. der Unterzeichnerin handschriftlich)
(Es empfiehlt sich, mehr als 10 Zeilen auszufüllen, für den Fall, dass ein oder zwei Unterzeichnende nicht stimmberechtigt sind)

	Name, Vorname	Geburtsdatum	Adresse	Unterschrift
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				
11.				
12.				

Auszug aus dem Gesetz und der Verordnung über die politischen Rechte:

- § 29a GPR ¹Die Wahlvorschläge sind von 10 Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises zu unterzeichnen und müssen bis am 44. Tag vor dem Hauptwahltag bis spätestens 12.00 Uhr bei der zuständigen Behörde eintreffen. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Rückzug der Anmeldung nicht mehr zulässig.
²Dem Wahlvorschlag sind ein Wahlfähigkeitsausweis und eine schriftliche Wahlannahmeerklärung beizulegen.
³Kommt es zu einer Urnenwahl, sind die Vorgeschlagenen den Stimmberechtigten schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
- § 21b VGPR ¹Die Anmeldungen der Kandidaturen sind bei Wahlen in Gemeinden und Gemeindeverbänden der zuständigen Gemeindekanzlei, bei den übrigen Wahlen der Staatskanzlei einzureichen.
- § 30 GPR ¹Im ersten Wahlgang kann jeder wahlfähige Stimmberechtigte als Kandidat gültige Stimmen erhalten.
²Erreichen zu viele Kandidaten das absolute Mehr, sind jene mit den meisten Stimmen gewählt.
- § 30a GPR ¹Sind weniger oder gleich viele wählbare Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen, als zu wählen sind, ist mit der Publikation der Namen eine Nachmeldefrist von 5 Tagen anzusetzen, innert der neue Vorschläge eingereicht werden können.
²Übertrifft die Anzahl der Anmeldungen nach dieser Frist die Anzahl der zu vergebenden Sitze nicht, werden die Vorgeschlagenen von der anordnenden Behörde beziehungsweise vom Wahlbüro als in stiller Wahl gewählt erklärt.
³Für allenfalls noch zu vergebende Sitze ist eine Wahl an der Urne durchzuführen.
- § 30b GPR ¹Bei der Wahl des Gemeinderates sowie des Gemeindeammanns und des Vizeammanns ist § 30a nicht anwendbar. Eine Urnenwahl findet in jedem Fall statt.

Bescheinigung, dass alle Unterzeichnenden im Wahlkreis stimmberechtigt sind

Ort, Datum: _____

Die Stimmregisterführerin: